



Wann lässt sich ein Verwarentgelt von der Steuer absetzen?

Ein Tipp von Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

Wer ein Verwarentgelt für Bankeinlagen im Privatvermögen zahlt, kann diese Belastung nicht von der Steuer absetzen, denn solche Kosten sind mit dem Sparerpauschbetrag abgegolten. Anders ist das bei Praxis- und Unternehmenskonten: Hier zählen Verwarentgelte als sonstiger betrieblicher Aufwand zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben und sind als „Nebenkosten des Geldverkehrs“ zu verbuchen.

Zunehmend verlangen Banken ein Verwarentgelt von Neukund*innen. Mit ihren Bestandskund*innen müssen sie diese Art der Gebührenerhebung demgegenüber individuell vereinbaren. Ab welcher Guthabenhöhe ein Verwarentgelt anfällt, hängt von der Bank ab: Eine Berufsbank verlangt ab 100.000 Euro, eine Großbank ab 25.000 Euro grundsätzlich ein Verwarentgelt. Manche Institute belasten ihre Kunden schon ab dem ersten Euro mit Negativzinsen, andere nehmen zum Beispiel „Working Capital“ vom Verwarentgelt aus. Das heißt: Braucht eine Großpraxis auf ihrem Praxiskonto zum Beispiel 200.000 Euro in der Spitze, um nach Lohnzahlungen und Abführung laufender Steuern sowie Sozialabgaben nicht ins Minus zu geraten, zahlen Sie erst ab über 200.000 Euro Guthaben auf Ihrem Girokonto ein Verwarentgelt.

Rein rechtlich muss man einem Verwarentgelt nicht zustimmen.

Wer seine Zustimmung verweigert, muss allerdings mit Sanktionen rechnen. Schlimmstenfalls kündigt das Kreditinstitut die Bankverbindung einfach. Möglicherweise lässt sich in einem Gespräch mit dem Kundenbetreuer aber auch ein Kompromiss erreichen, denn Verwarentgelte sind – ebenso wie Provisionen – Verhandlungssache.

Vielfach nehmen verärgerte Kund*innen das Verwarentgelt zum Anlass, sich nach anderen Anlageformen umzusehen, um mit ihren Investitionen überhaupt noch eine Rendite zu erzielen. Dabei ist eine bedarfsgerechte Beratung unabdingbar. Bei provisionsgeleiteten Verkaufsgesprächen ist Skepsis angesagt. Riskante, unflexible und teure Produkte lösen Gebühren aus, die das Verwarentgelt deutlich übersteigen. Gute Geldanlagen sind wichtig und vermehren Ihr Vermögen auf Dauer. Sich aber

nur deshalb für eine Alternative zu entscheiden, um dem Verwarentgelt zu entgehen, ist das falsche Motiv.

Auf jeden Fall sollten Anlageberater*innen im Niedrigzinsumfeld sehr sorgfältig ausgewählt werden. Eine Möglichkeit, den Kontostand des Girokontos der Höhe nach stabil zu halten, können zum Beispiel monatliche Einzahlungen in ETF-Fonds sein.

Um zumindest durch den Betriebsausgabenabzug einen Steuervorteil zu erzielen, sollten Guthaben auf dem Praxiskonto möglichst auf Privatkonten umgeschichtet werden. Monatliche Geldüberschüsse sollten nicht in unbegrenzter Höhe auf dem Praxiskonto liegenbleiben. Dabei ist aber darauf zu achten,

zumindest so viel Geld auf dem Girokonto zu belassen, dass abseh-

bare Zahlungen wie Löhne, Miete etc., aber auch Steuern, problemlos geleistet werden können, ohne mit dem Konto ins Minus zu rutschen. Denn das ist noch teurer als ein Verwarentgelt!



Infos zum Autor

INFORMATION ///

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG®
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
 Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln

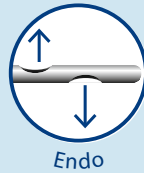
Unsere Praxisstars - Großer Nutzen für das Team und Ihre Patienten



Miraject®

Zielgenaue Applikation & Injektion

50 Jahre Spitzen Qualität!



Fit-N-Swipe

Selbstklebende Einmal-Reinigungs- / Trocknungspads für Handinstrumente



Maße: ca. 2 x 3 cm

REF 605 251

REF 605 252

NEU

Cavitron® 300

Magnetostriktiver Ultraschall-Scaler für die sub- und supragingivale Prophylaxebehandlung mit patentierter SPS-Technologie



>> 360° Insertmobilität



REF 455 015

Bambach® Sattelsitz

Ergotherapeutischer Spezialsitz

Mit großer Farbauswahl und individueller Konfiguration.

Optional auch im Leder Ihrer Einheit möglich.



REF B202 051

hf1 Surg bipolar

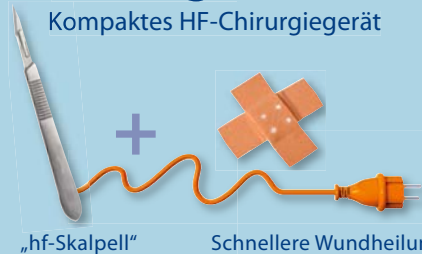
HF-Chirurgiegerät mit Bipolar- und Koagulationsfunktion



REF 452 459

hf Surg®

Kompaktes HF-Chirurgiegerät



REF 452 400